

Geht an:

- Swiss Volley Regionalverbände
- Swiss Volley Vereine NLA, NLB, 1L
- Regionale und Nationale Trainingszentren
- Betreiber Infrastrukturen
- Veranstalter

Bern, 19.10.2021

Informationen Stabilisierungspaket COVID-19 2021 – Phase II

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Die Phase I des Stabilisierungspakets COVID-19 2021 ist abgeschlossen. Für die **Phase II vom 01.01.2021 bis 31.08.2021** stellt das Bundesamt für Sport (BASPO) dem Dachverband Swiss Olympic (SOA) den Gesamtbetrag von CHF 75 Millionen zur Verfügung. Swiss Volley erhält gemäss dem Verteilschlüssel von BASPO/SOA wiederum einen Betrag davon.

Allgemeine Vorgaben und Voraussetzungen

In dieser zweiten Phase können sämtliche betroffene Organisationen oder Antragsteller alle Netto-Schäden für den Zeitraum vom 01.01.2021-31.08.2021 geltend machen; auch rückwirkend für diejenigen Antragsteller, die in der Phase I keinen Antrag stellten.

Die Basis, um diesen Betrag (ganz oder teilweise) auszulösen, bildet nach wie vor das von Swiss Volley erarbeitete Stabilisierungskonzept nach Vorgaben von Swiss Olympic und BASPO.

Der Einsatz der Bundesbeiträge wird wie folgt aufgeteilt: 2/3 Breitensport sowie 1/3 Leistungssport plus neu leistungsorientierter Nachwuchssport.

Wichtig ist, dass dieses Stabilisierungspaket primär der Erhaltung der bestehenden Sportstrukturen in der Schweiz dient. Somit können *kleinere, nicht strukturelevante Schäden* nicht durch diese Bundesbeiträge gedeckt werden, weil die Pandemiesituation budgettechnisch bereits berücksichtigt werden sollte. Die eingereichten Anträge müssen gemäss Auftrag des Bundes durch den Zentralvorstand von Swiss Volley deshalb priorisiert werden.

Swiss Olympic hat für das Stabilisierungspaket 2021 einen *Richtwert* zur Beurteilung des Netto-Schadens aufgrund von COVID-19 festgesetzt:

Der ausgewiesene Netto-Schaden (Antragsaufwand vs. Ertrag) muss bei einem Budgetgewinn 2021 von < CHF 200'000 mindestens 10% des Budgetgewinns 2021 sein. Bei einem Budgetgewinn 2021 von > CHF 200'000 muss er mindestens CHF 20'000 betragen.

Die im Volleyball, Beachvolleyball und Snowvolleyball tätigen Organisationen, die die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, können bis **spätestens am 21. November 2021** ein vollständiges Beitragsgesuch **für die Phase II** (Netto-Schaden rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 31.08.2021) an Swiss Volley stellen. Der *formelle Abschluss* der zweiten Phase muss gemäss Vorgaben von Swiss Olympic bzw. BASPO am 30. November 2021 erfolgen.

INFO: Für die *Phase III* vom 01.09.2021 – 31.12.2021 sind die Kriterien noch nicht bekannt bzw. definitiv festgelegt worden. Für den Sport gilt im Allgemeinen, dass dieser wieder komplett geöffnet wurde und unter Einhaltung der 3G-Pflicht ohne weitere Einschränkungen stattfinden kann. Deshalb wird es nur noch vereinzelt möglich sein, Schäden für diesen Zeitraum in der Phase III deklarieren zu können. Somit sind für die Phase III gemäss aktuellen Informationsstand seitens BASPO und SOA allfällige Schäden wie Zusatzkosten in Zusammenhang mit der Zertifikatspflicht keine abrechenbaren Schäden.

Dieses Gesuch besteht aus vier Formularen / Dokumenten:

1. Schadenmeldung: Evaluierung Schaden inkl. Beilagen («1_COVID-19_Phase II_Schadenmeldung_2021_D.xlsx»)
2. Beitragsgesuch («2_COVID-19_Phase II_Beitragsgesuch_2021_D.docx»)
3. Jahresrechnungen und Budgets der letzten 2 Jahre
4. Budget 2021, bzw. aktuelles Budget zum Zeitpunkt der Schadenmeldung

Gesuche, die nach dem 21. November 2021 eingehen oder unvollständig sind, können aufgrund des engen Zeitplans nicht berücksichtigt werden.

Wichtig für das Einreichen eines Beitragsgesuchs:

- Die Daten müssen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein. Der Antragssteller stellt sicher, dass die Beitragsempfänger hinsichtlich Reporting und Controlling jederzeit bereit sind dem BASPO, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und Swiss Olympic (bzw. einer anerkannten Prüfgesellschaft) Einsicht in alle Belege und Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Herleitung und Verwendung der Beiträge stehen, zu gewähren.
- In der Erhebung sind neben fehlenden Erträgen, auch Zusatzerträge und neben höheren Aufwänden auch Minder-Aufwände im direkten Kausalzusammenhang mit COVID-19 aufzuführen. Massgebend ist hierbei der dem Verein oder der Organisation durch COVID-19 entstandene Netto-Schaden im Jahr 2021. Alle diese Abweichungen zum Budget müssen plausibel und vollständig belegt werden.
- Es muss sich um einen bezifferbaren finanziellen Schaden handeln. Immaterielle Schäden können nicht geltend gemacht werden. Annahmen und Schätzungen müssen als solche gekennzeichnet werden. Falls zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2021 erkannt wird, dass

die Annahmen und Schätzungen zu pessimistisch waren, sind allfällige Bundesbeiträge anteilig zurückzuerstatten.

- Pendente oder abgeschlossene Beitragsgesuche bei Bund, Kantonen, Gemeinden, Verbänden etc. sind in der Erfassung zwingend aufzuführen.
- Fehlende Erträge aus J+S Kursgelder können nicht als Netto-Schaden angemeldet werden, da diese gemäss BASPO voraussichtlich mit Sonderbeiträgen gedeckt werden.
- Die Haftung für nicht verwendete oder missbräuchlich eingeforderte Mittel liegt beim Antragsteller. Nicht verwendete oder missbräuchlich eingeforderte Mittel müssen zurückbezahlt werden. Zudem sind strafrechtliche Konsequenzen vorbehalten.

Vorgehen Einreichung Beitragsgesuch:

1. Ausfüllen des Formulars «1_COVID-19_Phase II_Schadenmeldung_2021_D.xlsx»
 - Auflistung der bereits durch COVID-19 erlittenen Schäden:
«Bereits erlittener Schaden im 2021»
2. Ausfüllen des Formulars «2_COVID-19_Phase II_Beitragsgesuch_2021_D.docx»
3. Übermitteln der folgenden Unterlagen per E-Mail an corona@volleyball.ch:
 - «1_COVID-19_Phase II_Schadenmeldung_2021_D.xlsx»
 - «2_COVID-19_Phase II_Beitragsgesuch_2021_D.docx», vollständig und rechtsgültig unterzeichnet
 - Einzelnachweise erlittener Schäden (bspw. PDF- oder Word-Datei); diese werden durch Swiss Volley archiviert und stichprobenweise zur Prüfung herangezogen
 - Jahresrechnungen und Budgets der letzten 2 Jahre
 - Budget 2021, bzw. aktuelles Budget zum Zeitpunkt der Schadenmeldung
 - Allfällige Prognoserechnungen für das aktuelle Jahr 2021

Nach Eingang des Beitragsgesuchs erfolgt eine Bestätigung des Eingangs und eine Rückmeldung bezüglich Vollständigkeit.

Swiss Volley entscheidet anhand der Einschätzung der Strukturelevanz, welche Anträge im Stabilisierungskonzept berücksichtigt werden können, und beurteilt in welcher Höhe und Priorität der Netto-Schaden in Bezug auf die Gesamtsumme ausbezahlt werden kann.

Danach erfolgt die Weiterleitung der plausibilisierten Gesuche an Swiss Olympic zum Entscheid, ob die Schadensforderungen genehmigt, gekürzt oder abgelehnt werden. Möglicher Auszahlungszeitpunkt für die Phase II ist Dezember 2021/Januar 2022.

Grundsatz: Es besteht kein Anspruch auf Gelder aus dem Stabilisierungspaket und der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Wir gehen heute davon aus, dass nur ein Teil der eingereichten Anträge berücksichtigt werden kann, da anzunehmen ist, dass die zugesprochene Summe von Swiss Olympic überschritten wird.

Bei weiteren Fragen finden sich weitere Dokumentationen zum Stabilisierungspaket auf den Websites von [Swiss Olympic](#) und [Swiss Volley](#) («Q&A» sowie «Definition & Praxisbeispiele»).

Konkrete Fragen zum Beitragsgesuch könnt ihr gerne per E-Mail an corona@volleyball.ch richten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und sportliche Grüsse



Nora Willi
Zentralpräsidentin



Philippe Saxer
Geschäftsführer